

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite

Grünordnungsplan Billstedt 90

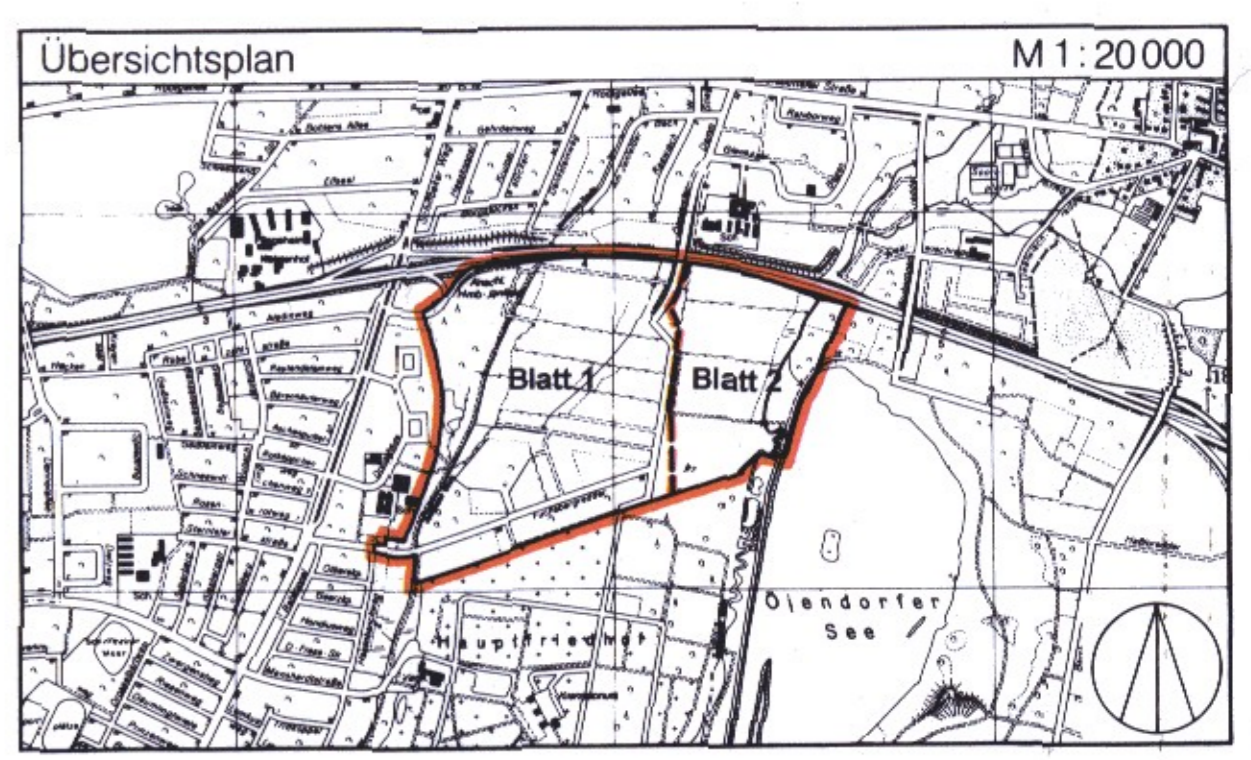


- FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ERHALTUNGS- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN FÜR BESTIMMTE BIOTOPE
 - EXTENSIVES GRÜNLAND (VGL. § 3 GRÜNORDNUNGSPLAN)
 - NATURNAHE GEHÖLZFLÄCHE
 - EXTENSIVE WIESE (VGL. § 3 GRÜNORDNUNGSPLAN)
 - EXTENSIVES GRÜNLAND MIT OBSTBÄUMEN (VGL. § 3 GRÜNORDNUNGSPLAN)
 - SUKZESSIONS- UND EXTENSIVE WIESENFLÄCHE MIT FEUCHTBEREICHEN (VGL. § 3 GRÜNORDNUNGSPLAN)
 - FEUCHTWALD
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- GRÜNFLÄCHE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER NATUR UND LANDSCHAFT
 - WOHNGEbiet
 - FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
 - VER- UND ENTSORGUNGSLÄCHE
 - BAUGRENZE
 - FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
 - FLÄCHE FÜR TIEFGÄRGEN
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHE MIT STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - BRÜCKE
 - DACHBEGRENZUNG
 - MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
 - UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE
 - UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE DIE DEN FLÄCHEN MIT LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN ZUGELASSEN SIND ZUGELASSEN SIND
 - FESTGESTELLTE BUNDESFERNS-STRASSE
 - VORHANDENE GRENZE DES RAUMLICHEN SCHUTZGEBIETES
 - GEÄNDERTE GRENZE DES LANDSCHAFTSCHUTZGEBIETES
 - WASSERFLÄCHE
 - SCHUTZWAND
 - SCHUTZWALL
- KENNZEICHNUNGEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN ZUR ENTWICKLUNG BESTIMMTER BIOTOPSTRUKTUREN
 - NATURNAHE GEHÖLZFLÄCHE
 - REVITALISIERUNG JENSEITIGER BACH
 - EXTENSIVES GRÜNLAND
 - NATURNAHER UM- UND AUSBAU DES RAUMLICHEN SCHUTZGEBIETES
 - REVITALISIERUNG DES SCHLEIERBACH
 - NACH § 9 HBauO ZU BEGRÜNDENDE FLÄCHE, SOWEIT NICHT NEBENANLAGEN UND STELLPLATZE ZULASSIG SIND
 - HOBBAUMPFLANZUNG (EMPHÄNDLICHE STANDORT)
 - VORHANDENE GEBÄUDE
 - SONSTIGER BAUMBESTAND
 - OBSTBAUMBESTAND
 - BEGRENZUNG DER UNVERBINDLICHEN VORMERKUNGEN
 - VORW. BACH, GRABEN / GEPLANTZTES WÄSSERUNGS- MULDE
 - KRAFTFAHRZEUGFREIE FUSS-, RADWEGEVERBINDUNG
 - PRIVATE KINDERSPIELFLÄCHE
 - KINDERBAUERNHOF
 - VORHANDENE UNTERIRDISCHE ABWASSERLEITUNG
 - PARZELLENABGRENZUNG ZÄUNE
 - SONSTIGE ABGRENZUNG
- FHH FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

ANSCHLUSS SIEHE BLATT 2

ANSCHLUSS SIEHE AUSSCHNITT

HINWEISE:
Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch trifft der Bebauungsplan Billstedt 90 Längenangaben und Höhenangaben in Metern
Der Kartenausschnitt (Kaltstellenkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplanes dem Stand vom Januar 1995
Die Gebäude in den Dauerkeimganggebieten wurden durch Luftbildauswertung in die Flurkarte übernommen



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Grünordnungsplan
Billstedt 90 (2 Blätter) Blatt 1
Festsetzungskarte Maßstab 1 : 1.000
Bezirk Hamburg - Mitte Ortsteil 131



§ 3

Für Teile der Flurstücke 1616, 1270, 1275, 390 und 1281 der Gemarkung Öjendorf wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest vom 14. September 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 263) aufgehoben. Gleichzeitig wird für Teilbereiche der

Flurstücke 1273 und 1275 der Gemarkung Öjendorf die vorgenannte Verordnung in ihrem Geltungsbereich erweitert.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. März 1997.

Der Senat

Gesetz

über den Grünordnungsplan Billstedt 90

Vom 4. März 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Billstedt 90 für den Geltungsbereich zwischen dem Jenfelder Bach und dem Öjendorfer Park südlich der Bundesautobahn A 24 (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

Fuchsbergredder — West- und Nordgrenze des Flurstücks 948, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 1596, Westgrenze des Flurstücks 1497, über die Flurstücke 1632, 1345 (Bundesautobahn A 24) und 447 (Öjendorfer Park) der Gemarkung Öjendorf — Grootmoorredder — Ostgrenze des Flurstücks 781, über das Flurstück 781, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 394, Südgrenze des Flurstücks 1607, über das Flurstück 392, Südgrenze des Flurstücks 392, über das Flurstück 781, Südgrenzen der Flurstücke 1281, 1280 und 1279, über das Flurstück 1279, Südgrenze des Flurstücks 390 der Gemarkung Öjendorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die Begründung können bei der Stadtentwicklungsbehörde und beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

§ 2

(1) Bepflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen:

1. Für Gehölzpflanzungen sind einheimische und standortgerechte Laubholzarten zu verwenden.
2. Für Baumpflanzungen auf Stellplatzanlagen sind großkronige Arten zu verwenden.
3. Als Grundstückseinfriedigungen sind nur Hecken zulässig.

4. In den Wohngebieten sind die nicht überbauten Grundstücksflächen als Vegetationsflächen anzulegen. Mindestens 30 vom Hundert dieser Flächen sind mit Gehölzen und Stauden zu bepflanzen.
5. Zu begrünende Dächer sind mit einer mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und extensiv zu begrünen.
6. Zu begrünende Wände und Stützen von Schutzdächern auf Stellplatzanlagen sind je 2 m Wand- bzw. Konstruktionslänge mit mindestens einer Schling- oder Kletterpflanze zu begrünen.
7. Tiefgaragen sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen. Soweit Bäume angepflanzt werden, muß auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
8. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Für die im Bebauungsplan Billstedt 90 auf den mit „H“ bezeichneten Flächen anzupflanzenden Einzelbäume sind großkronige Arten mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm zu verwenden.
9. Im Kronenbereich jeden Baumes ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
10. Außerhalb von Straßenverkehrsflächen und soweit wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen, sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich zu erhaltender und bei Abgang zu ersetzender Bäume und Gehölzgruppen unzulässig.

(2) Zur Sicherung des Wasserhaushalts und zum Bodenschutz gelten nachfolgende Vorschriften:

1. Auf den privaten Grundstücksflächen und auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind Fahr- und Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem, Stellplätze in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

2. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwassers führen, sind unzulässig.
 3. Niederschlagswasser soll offen abgeleitet werden.
 4. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und synthetischen Düngemitteln ist untersagt; auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist jegliche Düngung unzulässig.
- § 3
1. Die mit $\nabla 1$ bezeichnete Fläche westlich des Jenfelder Bachs ist höchstens einmal jährlich, nicht vor Oktober, zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Eine Beweidung mit höchstens zwei Großvieheinheiten ist vom 1. April bis zum 31. Oktober zulässig.
 2. Die mit $\nabla 6$ bezeichneten Flächen östlich des Jenfelder Bachs sind höchstens zweimal jährlich, frühestens im Juli, zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.
 3. Die mit $\nabla 7$ bezeichnete Fläche südlich Fuchsbergredder ist mit Obstbaum-Hochstämmen alter Kultursorten zu bepflanzen und extensiv zu pflegen. Eine Beweidung mit höchstens zwei Großvieheinheiten ist vom 1. April bis zum 31. Oktober zulässig.
 4. Auf den mit $\nabla 9$ bezeichneten Flächen östlich der Straße Haferblöcken sind Sukzessions- und Gebüschflächen sowie Hochstauden- und Wiesenflächen mit Feuchtbereichen zu entwickeln. Die Hochstauden- und Wiesenflächen sind alle 2 bis 5 Jahre, nicht vor Oktober, zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. März 1997.

Der Senat

Beschluß über die Einhundertunderste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 4. März 1997

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

- (1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich nordwestlich des Berner Heerweges zwischen Rückhaltebecken und Berner Gutspark (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) geändert.
- (2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
 1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
 2. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 28. Oktober 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1546), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. März 1997.

Der Senat